

Steyregg, 24. Februar 2015
GZ.: 620-4/2015/Gu

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs.1 Oö.Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91/1990 i.d.F. 5/1992 wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 5. März 2015, mit der die Verordnung vom 13. Juni 1996 betreffend Verbot der Mitnahme von Hunden auf Freibadeplätzen im Gemeindegebiet aufgehoben wird.

Gemäß § 5 und § 10 Abs.2 lit.b) des OÖ. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr.36/1979 i.d.g.F. 94/1985 wird verordnet:

§ 1

Die Mitnahme von Hunden auf die Liegeflächen, sowie in das Wasser der Freibadeplätze am Pleschinger Badensee ist zwischen dem 1. April und dem 30. September jeden Jahres verboten. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei, des Hilfs-, Rettungs- und Jagdwesens sowie Blindenhunde, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesen Plätzen notwendig ist.

§ 2

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsüberschreitung geahndet und können mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Johann Würzburger

angeschlagen: 6. März 2015
abgenommen: 30. März 2015

